Bundesrat Drucksache 382/87

23.09.87

AS - Fz - G - K

Gesetzesantrag

der Länder Baden-Württemberg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

A. Zielsetzung

Die Finanzierung des theoretischen Teils der Ausbildung in den nichtärztlichen Berufen des Gesundheitswesens soll über den 31. Dezember 1988 hinaus weiterhin über die Pflegesätze gewährleistet werden.

B. Lösung

Die Bestimmung des § 17 Abs. 4 a Satz 2 Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG), wonach die Finanzierung des theoretischen Teils der Ausbildung in den nichtärztlichen Berufen des Gesundheitswesens ab 1. Januar 1989 nicht mehr über die Pflegesätze erfolgen soll, ist zu streichen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die zur Zeit gegebene Kostensituation wird nicht geändert.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Bundesrat Drucksache 382/87

23.09.87

AS - Fz - G - K

Gesetzesantrag

der Länder Baden-Württemberg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTERPRÄSIDENT Hannover, den 17. September 1987
- 11/13 Nr. 42202 -

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident!

Das Niedersächsische Landesministerium hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen. Die Länder Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein sind dem Gesetzesantrag als Mitantragsteller beigetreten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

Das Krankenhausfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1985 (BGBl. I 1986 S. 33) wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 4 a Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Sicherstellung der Finanzierung der Ausbildungsstätten in den nichtärztlichen Berufen des Gesundheitswesens ist eine wesentliche Voraussetzung für eine auch weiterhin zu gewährleistende ausreichende und qualitative Ausbildung insbesondere von Pflegepersonal in den Krankenhäusern. Die in § 17 Abs. 4 a Satz 2 KHG zur Zeit vorgesehene Herausnahme der Finanzierung der Kosten des theoretischen Teils der Ausbildung ab 1.1.1989 aus den Pflegesätzen hat bereits zu einer erheblichen Verunsicherung bei den Trägern der Ausbildungsstätten (Krankenhäusern) geführt. Bis heute sind jedoch noch keine bundeseinheitlichen Lösungen zur weiteren Finanzierung erkennbar, so daß bereits jetzt mit Konsequenzen der Träger der Ausbildungsstätten zu Lasten junger, um einen Ausbildungsplatz in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, aber auch als Hebamme bzw. Entbindungspfleger bemühter Menschen gerechnet werden kann. Eine schnelle und sofortige Klarstellung hinsichtlich der weiteren Finanzierung dieser Kosten über den 31.12.1988 hinaus ist somit geboten.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 - Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

In § 17 Abs. 4 a KHG wird durch Streichung des Satzes 2 klargestellt, daß die Finanzierung der Ausbildungsstätten insgesamt, also auch die des theoretischen Teils der Ausbildung, auf Dauer über die Pflegesätze sicherzustellen ist.

Zu Artikel 2 - Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3 - Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Bundesrat **Drucksache 382/87** **(Beschluß)**

06.11.87

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 582. Sitzung am 6. November 1987 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 06 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Bundesrat **Drucksache** 382/87 **(Beschluß)**

06.11.87

Anlage

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

A. Zielsetzung

Die Finanzierung des theoretischen Teils der Ausbildung in den nichtärztlichen Berufen des Gesundheitswesens soll über den 31. Dezember 1988 hinaus weiterhin über die Pflegesätze gewährleistet werden.

B. Lösung

Die Bestimmung des § 17 Abs. 4 a Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG), wonach die Finanzierung des theoretischen Teils der Ausbildung in den nichtärztlichen Berufen des Gesundheitswesens ab 1. Januar 1989 nicht mehr über die Pflegesätze erfolgen soll, ist zu streichen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die zur Zeit gegebene Kostensituation wird nicht geändert.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Anlage

E n t w u r f
eines Gesetzes zur Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

§ 17 Abs. 4 a Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1985 (BGBl. 1986 I S. 33) wird gestrichen.

Artikel 2
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Sicherstellung der Finanzierung der Ausbildungsstätten in den nichtärztlichen Berufen des Gesundheitswesens ist eine wesentliche Voraussetzung für eine auch weiterhin zu gewährleistende ausreichende und qualitative Ausbildung insbesondere von Pflegepersonal in den Krankenhäusern. Die in § 17 Abs. 4 a Satz 2 KHG zur Zeit vorgesehene Herausnahme der Finanzierung der Kosten des theoretischen Teils der Ausbildung ab 1.1.1989 aus den Pflegesätzen hat bereits zu einer erheblichen Verunsicherung bei den Trägern der Ausbildungsstätten (Krankenhäusern) geführt. Bis heute sind jedoch noch keine bundeseinheitlichen Lösungen zur weiteren Finanzierung erkennbar, so daß bereits jetzt mit Konsequenzen der Träger der Ausbildungsstätten zu Lasten junger, um einen Ausbildungsplatz in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, aber auch als Hebamme bzw. Entbindungspfleger bemühter Menschen gerechnet werden kann. Eine schnelle und sofortige Klarstellung hinsichtlich der weiteren Finanzierung dieser Kosten über den 31.12.1988 hinaus ist somit geboten.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 - Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

In § 17 Abs. 4 a KHG wird durch Streichung des Satzes 2 klargestellt, daß die Finanzierung der Ausbildungsstätten insgesamt, also auch die des theoretischen Teils der Ausbildung, auf Dauer über die Pflegesätze sicherzustellen ist.

Zu Artikel 2 - Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3 - Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.